

mit der Fiktion, daß das Verbrechen im Wesen des Menschen selbst existentiell angelegt wäre\* „sozialethisch“ zu legitimieren versucht wird.

3. Das mit Art. 2 grundsätzlich normierte Prinzip der persönlichen strafrechtlichen Verantwortlichkeit wird im StGB sowohl durch die materielle Straftat- und Schuldkonzeption (§§ 1 ff. u. 5 ff.) als auch durch das differenzierte System der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit im 3. Kap. des Allg. Teils rechtlich weiter konkretisiert und ausgestaltet. Diese setzen ihrerseits die rechtlich verbindlichen Maßstäbe für die Gestaltung und Anwendung der Normen des Bes. Teils und auch der anderen, in Einzelgesetzen geregelten Strafbestimmungen.

Zusammen mit den nachfolgenden Grundsätzen der Art. 3, 4 und 5 gestaltet Art. 2 Abs. 1 die persönliche strafrechtliche Verantwortlichkeit als ein spezifisches gesellschaftliches Verhältnis zwischen sozialistischer Gesellschaft und Gesetzesverletzer, das gleichermaßen dem Schutz der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung und der Bürger, der Vorbeugung von Straftaten sowie der gesellschaftlichen Disziplinierung und Erziehung des Gesetzesverletzers dient.

Die Funktion dieses gesellschaftlichen Verhältnisses stellt sowohl an den Gesetzesverletzer als auch an die jeweils verantwortlichen staatlichen und gesellschaftlichen Kräfte Anforderungen dahingehend, daß

- der zwischen dem Gesetzesverletzer und der Gesellschaft mit der Straftat objektivierter Konflikt in seiner konkreten individuellen und sozialen Bedingtheit, bloßgelegt und überwunden wird
- den durch die Tat signalisierten Faktoren für künftig mögliche Konflikte wirksam begegnet wird Und
- im Ergebnis dessen durch die Verwirklichung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit die notwendigen Bedingungen für die bewußte gesellschaftliche Disziplinierung und Integration des Gesetzesverletzers als gleichberechtigtes und gleichverpflichtetes Mitglied der sozialistischen Gesellschaft gesetzt werden (vgl. Anm. zu §23).

Diese allgemeine Funktion erfährt nur eine Modifikation für den besonderen Fall schwerster Verbrechen, wenn der zugespitzte antagonistische Charakter des Konflikts den Ausschluß des Rechtsbrechers vom Leben der sozialistischen Gesellschaft notwendig macht, sowie gegenüber Straftaten von Bürgern anderer Staaten, bei denen sich die strafrechtliche Einwirkung auf die nachhaltige Disziplinierung des Täters und Geltendmachung der Autorität der sozialistischen Staats- und Rechtsordnung beschränkt.

4. Abs. 2 charakterisiert die auf die Person des Rechtsverletzers bezogenen Faktoren, durch welche die strafrechtliche Verantwortlichkeit zu realisieren ist:

- Die nachdrückliche staatliche und gesellschaftliche Einwirkung auf den Gesetzesverletzer durch die in Abs. 3 und 4 allgemein charakterisierten strafrechtlichen Maßnahmen hat vor allem die rechtsverbindliche Forderung an ihn zum Inhalt, in der durch die ausgesprochene Maßnahme